REPUBLIK PANAMA

MINISTERIUM FÜR AGRARENTWICKLUNG

NATIONALE DIREKTION FÜR PFLANZENGESUNDHEIT

BESCHLUSS DNSV-PP-Nr.°005 VOM 27. JULI 2026

„zur Festlegung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von aus Deutschland stammendem Kartoffelsaatgut (Knollen) (*Solanum tuberosum* L.)“

In Wahrnehmung seiner rechtlichen Befugnisse **FASST DER NATIONALE DIREKTOR FÜR PFLANZENGESUNDHEIT**

IN DER ERWÄGUNG,

dass das Ministerium für Agrarentwicklung (MIDA) gemäß dem Gesetz Nr. 47 vom 9. Juli 1996 „zur Festlegung pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen und anderer Vorschriften“ in Titel I, Kapitel I, Artikel 1 sowie Artikel 2 Absatz 3 die Nationale Direktion für Pflanzengesundheit (DNSV) ermächtigt, Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz des landwirtschaftlichen Erbes Panamas festzulegen, mit dem vorrangigen Ziel, Pflanzengesundheitsprobleme von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen während der Erzeugung, Klassifizierung, Verpackung, Lagerung und Beförderung umfassend zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Einschleppung, Ansiedlung und Ausbreitung von Schädlingen bei Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen im Hoheitsgebiet der Republik Panama zu verhindern.

dass das Gesetz Nr. 47 vom 9. Juli 1996 in Titel II, Kapitel I, Artikel 9 die Nationale Direktion für Pflanzengesundheit unter der Leitung eines geeigneten Beamten in direkter Unterstellung unter die oberste Dienststelle im Ministerium für Agrarentwicklung (MIDA) einsetzt. Diese Direktion ist die zuständige Stelle, die für die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen sowie für die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Pflanzengesundheit auf dem Gebiet der Republik Panama verantwortlich ist, um zum Umwelt- und Gesundheitsschutz beizutragen.

dass das Gesetz Nr. 47 vom 9. Juli 1996 in Titel II, Kapitel I, Artikel 10 die Nationale Direktion für Pflanzengesundheit des Ministeriums für Agrarentwicklung ermächtigt, unter anderem die nationalen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und Dienstleistungen im Bereich der Normierung und Regulierung, die Zertifizierungsstellen, die Prüfstellen und die Prüflabore im Bereich der Pflanzengesundheit sowie deren Akkreditierung zu regulieren, zu organisieren und zu überwachen.

dass das Gesetz Nr. 47 vom 9. Juli 1996 in Titel III, Kapitel VII, Artikel 56 bestimmt, dass das Ministerium für Agrarentwicklung über die nationale Direktion für Pflanzengesundheit und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ämtern die Normen, Verordnungen, Anweisungen und Verfahren im Bereich Pflanzengesundheit erarbeitet und für ihre Anwendung verantwortlich ist. Diese Vorschriften sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

dass die DNSV aufgrund der oben genannten Vorschriften sowie nach Auswertung der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur, von Datenbanken und anderen Quellen beschlossen hat, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von aus Deutschland stammendem Kartoffelsaatgut (Knollen) (*Solanum tuberosum* L.) zu aktualisieren.

FOLGENDEN BESCHLUSS:

ERSTENS: Festlegung von pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von aus Deutschland stammendem Kartoffelsaatgut (Knollen) (*Solanum tuberosum* L.)“

ZWEITENS: Festlegung der folgenden allgemeinen und besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die Sendungen von Kartoffelsaatgut (Knollen) (*Solanum tuberosum* L.) zur Vermehrung erfüllen müssen:

I. Allgemeine Anforderungen:

1. Der Sendung muss bei ihrer Ankunft auf panamaischem Hoheitsgebiet eine gültige Einfuhrgenehmigung (phytosanitäre Einfuhrlizenz) beigefügt sein, die von der Exekutivdirektion für landwirtschaftliche Quarantäne (DECA) auf der Grundlage dieses Beschlusses ausgestellt wurde.

2. Die Sendung muss sich in neuen, gegen unbefugte Eingriffe gesicherten Verpackungen befinden und so gekennzeichnet sein, dass ihre Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

3. Die Sendung muss frei von Erde, lebenden Insekten und anderen biologischen, chemischen und physikalischen Schadstoffen sein.

4. Die Einfuhr von Kontrollproben von Kartoffelsaatgut ist auf der Grundlage der von der DNSV festgelegten Verfahren ausschließlich zu dem Zweck gestattet, durch Tests die Einhaltung der in diesem Beschluss festgelegten spezifischen Anforderungen zu überprüfen. Bei Sendungen ohne Kontrollproben muss nach der Einfuhr an zuvor von der DNSV genehmigten Standorten eine Pflanzenquarantäne durchgeführt werden,

5. Bei der Einfuhr nach Panama wird die Sendung einer Kontrolle und Probenahme durch die Exekutivdirektion für landwirtschaftliche Quarantäne unterzogen; die entnommenen Proben werden zur Analyse an die amtlichen Labore der Nationalen Direktion für Pflanzengesundheit weitergeleitet. Die Kosten für die Untersuchung übernimmt der Importeur.

6. Die Container müssen vor der Verladung innen überprüft, gereinigt und desinfiziert werden.

II. Besondere Anforderungen:

1. Die Sendung von Kartoffelsaatgut (*Solanum tuberosum* L.) muss durch ein Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Herkunftslandes (Deutschland) ausgestellt wurde.

2. Das Kartoffelsaatgut (*Solanum tuberosum* L.) wurde in Deutschland angebaut, verarbeitet und verpackt.

3. Das Kartoffelsaatgut (*Solanum tuberosum* L.) stammt von Gebieten, Orten oder Produktionsstandorten, die während des aktiven Wachstums, der Ernte und der Verpackung des Erzeugnisses der Kontrolle durch die NPPO des Herkunftslandes unterliegen.

BORRADOR

4. Die Zusatzerklärung des Pflanzengesundheitszeugnisses muss folgende Angaben enthalten: Die Sendung wurde kontrolliert und ist frei von:

    a. *Ditylenchus destructor*
    b. *Ditylenchus dipsaci*
    c. *Pratylenchus penetrans*
    d. *Ralstonia solanacearum Rasse 3* (Biovar 2)
    e. *Clavibacter michiganensis* subsp*. sepedonicus*
    f. *Potato leafroll virus* (PLRV)
    g. *Potato mop-top virus* (PMTV)
    h. *Potato virus Y* (PVY)
    i. *Tobacco necrosis virus* (TNV)
    j. *Tobacco rattle virus* (TRV)
    k. *Tomato spotted wilt virus* (TSWV)
    l. *Potato spindle tuber viroid* (PSTVd)

5. Für das *Potato virus Y* (PVY) und das *Potato leafroll virus* (PLRV) wird eine Toleranz bzw. ein Höchstwert von 2 % für die Kategorie „Basis“ und von 4 % für die Kategorie „Zertifiziert“ festgelegt.

6. Die Einfuhr der Warensendung nach Panama ist nicht gestattet, wenn die Varianten „*Potato virus* Y^{N}*“ (*PVY^{N}*)* und „*Potato virus* Y^{NTN}*“ (*PVY^{NTN}*)* positiv getestet werden.

DRITTENS: Dieser Beschluss hebt die Bestimmungen des Beschlusses DNSV-PP-Nr.°052 vom 14. Oktober 2024 auf.

VIERTENS: Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und hebt alle Bestimmungen auf, die mit ihm im Widerspruch stehen.

RECHTSGRUNDLAGE: Gesetz Nr. 47 vom 9. Juli 1996

ZU VERÖFFENTLICHEN UND ZU ERFÜLLEN

EMMERIS QUINTERO
Nationaler Direktor für Pflanzengesundheit

HARRY PÉREZ
Stellvertretender Nationaler Direktor für Pflanzengesundheit

BORRADOR